

Förderung der beruflichen Weiterbildung - Leitfaden für Integrationsfachkräfte

Inhalt

Förderung der beruflichen Weiterbildung - Leitfaden für Integrationsfachkräfte	1
1. Ziele beruflicher Weiterbildung	2
2. Fördervoraussetzungen.....	2
2.1 Allgemeines	2
2.2 Eignung der leistungsberechtigten Person.....	3
2.2.1 Persönliche Eignung	3
2.2.2 Gesundheitliche Eignung.....	3
3. Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme.....	4
3.1 Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme wegen Erforderlichkeit für die berufliche Eingliederung in den Fällen des § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III	4
3.2 Anerkannte Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitslosen nach § 81 Abs. 1a SGB III	5
3.3 Fehlender Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III	6
3.3.1 Allgemeines	6
3.3.2 ohne Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB III	7
3.3.3 „wieder Ungelernte“ i.S.v. § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB II	7
3.3.4 Personen ohne Berufsabschluss mit dreijähriger Berufserfahrung	8
3.3.5 Personen ohne Berufsabschluss und ohne dreijährige Berufserfahrung i.S.v. § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III	8
3.4 Förderung des Hauptschulabschlusses gemäß § 81 Abs. 3 SGB III	9
3.5 Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen gemäß § 81 Abs. 3a SGB III.....	9
3.6 betriebliche Einzelumschulung.....	10
3.7 Förderung von eLb mit Fluchthintergrund	10

1. Ziele beruflicher Weiterbildung

Die Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) dient dazu,

- berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen,
- einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
- die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern,
- einen beruflichen Abschluss zu erlangen oder
- die Befähigung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu erwerben.

Die Ziele dieses Förderinstruments bestehen darin,

- die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen, zu vermeiden, zu verkürzen oder zu vermindern,
- die Erwerbsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen,
- Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Bei Umschulungsmaßnahmen handelt es sich um abschlussbezogene Maßnahmen. Bei Qualifizierungsmaßnahmen handelt es sich dagegen in der Regel um den Ausbau bereits vorhandener Kenntnisse, diese sind gerade nicht auf einen Abschluss gerichtet.

Zwar gilt der Grundsatz (§ 3 Abs. 1 S. 3 SGB II), dass Maßnahmen vorrangig zum Einsatz kommen sollen, die zur unmittelbaren Arbeitsaufnahme führen (z.B. Leistungen aus VB, EGZ usw.). Jedoch muss der Einzelfall berücksichtigt und geprüft werden, ob es nicht nachhaltiger ist, einen Berufsabschluss zu erwerben oder eine Qualifizierung durchzuführen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeines

eLb können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 81 Abs. 1 S. 1 SGB III gefördert werden, wenn

- die **Weiterbildung notwendig** ist, um sie bei Arbeitslosigkeit gemäß § 16 SGB III beruflich einzugliedern oder
- eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit im Sinne von § 17 SGB III (z.B. durch die Aussprache der Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers (AG) oder Auslaufen einer Befristung) abzuwenden oder
- bei fehlendem Berufsabschluss,
- sie vor Beginn der Teilnahme **beraten** wurden und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung **zugelassen** sind.

Diese Voraussetzungen müssen **vor Beginn der Teilnahme** an der Maßnahme (also dem ersten Unterrichtstag, an dem der*die eLb tatsächlich an der Maßnahme teilnimmt) kumulativ erfüllt sein.

Maßgebliche Voraussetzung für Arbeitsuchende (SGB II) ist die **Hilfebedürftigkeit** nach §§ 7 ff. SGB II. Daher können auch Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (Erwerbsaufstocker*innen), zum förderfähigen Personenkreis gehören. Für die Personengruppe der Erwerbsaufstockenden kommen in der Regel die Regelungen nach § 82 SGB III in Betracht, sofern das bestehende Beschäftigungsverhältnis fortgeführt werden soll.

Wurde ein Sammelantrag auf Förderung im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung (AEZ gemäß § 82 SGB III) für mehrere Beschäftigte durch den AG gestellt, erfolgt die **Entscheidung durch die Agentur für Arbeit** (§ 82 Abs. 6 SGB III) am Betriebssitz des AG. Darüber hinaus erfolgt in solchen Fällen die

Finanzierung aus den Mitteln des SGB III, unabhängig von der Rechtskreiszuständigkeit. Der AG benötigt hier das Einverständnis des*der Arbeitnehmers*in (AN) zur Beantragung.

Die Leistungen für eine berufliche Weiterbildung im Rahmen der Wiedereingliederung werden auch für Rehabilitanden*innen erbracht, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 112 ff. SGB III) und die Jobcenter Wuppertal AÖR (JC) dem Eingliederungsvorschlag der BA zugestimmt hat.

2.2 Eignung der leistungsberechtigten Person

Eine Weiterbildungsmaßnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der*die eLb

- auch dazu in der Lage ist, diese voraussichtlich erfolgreich zu absolvieren (Motivation bzw. Prognose Durchhaltevermögen),
- und keine gesundheitlichen oder
- sonstigen Gründe gegen die Teilnahme sprechen

(siehe dazu auch § 3 SGB II-Leistungsgrundsätze).

2.2.1 Persönliche Eignung

Auch wenn die Notwendigkeit einer Weiterbildung grundsätzlich vorliegt und die Arbeitsmarktsituation im gewünschten Beruf positiv ist, können dennoch **in der Person liegende Gründe** gegen die Teilnahme sprechen.

Dies ist z.B. der Fall, wenn im Zielberuf grundsätzlich die Bereitschaft zur Schichtarbeit vorausgesetzt wird, die betroffene Person aber aufgrund von fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder der Pflege einer*eines Angehörigen nur eingeschränkt arbeiten kann. In einem solchen Fall muss von der Integrationsfachkraft (IFK) ermittelt werden, ob in dem gewünschten Zielberuf auch Stellen vorhanden sind (z.B. ohne Schichtdienstbereitschaft), die mit der jeweiligen Lebenssituation vereinbar sind.

Zudem könnte eine FbW als Integrationsinstrument (zunächst) dann nicht in Betracht kommen, wenn z.B. die antragstellende Person in den letzten Monaten bereits mehrfach wegen versäumter Meldetermine oder Pflichtverletzungen aus der Eingliederungsvereinbarung (EGV) sanktioniert wurde und somit begründete Zweifel daran bestehen, dass die FbW erfolgreich beendet wird. Ggf. ist es jedoch sinnvoll, der Person im Rahmen einer Vorschaltmaßnahme (z.B. AGH oder eine Maßnahme im Rahmen von § 45 SGB III) die Möglichkeit zu geben, die Eignung für eine FbW zu erproben.

Ein anderer Grund, der gegen die persönliche Eignung spricht, wäre z.B. gegeben, wenn es entsprechende Vorstrafen oder Einträge im Führungszeugnis gibt, die dem gewünschten Weiterbildungsziel und den späteren Tätigkeiten entgegenstehen.

2.2.2 Gesundheitliche Eignung

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Beratungsprozesses (Bildungsprofiling). Bestehen seitens der IFK **berechtigte Zweifel** an der Eignung oder wird eine Eignung aufgrund der konkreten Weiterbildungsmaßnahme gesetzlich vorausgesetzt (z. B. Berufskraftfahrer*in, Erzieher*in), ist der ärztliche und/oder psychologische Dienst durch die IFK einzuschalten. Eine entsprechende Dokumentation in FMG2 ist zwingend erforderlich, um das Ergebnis festzuhalten. Hier ist vor Einschaltung der bit gGmbH ggf. Rücksprache mit den BiLos zu halten.

3. Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme muss **geeignet** und **erforderlich** sein. Bei jeder beantragten Weiterbildungsmaßnahme ist somit zu prüfen, ob die Weiterbildungsmaßnahme geeignet ist, die Arbeitslosigkeit zu beenden bzw. abzuwenden. Daher sollte die angestrebte Qualifikation in einer Branche erworben werden, die erfahrungsgemäß hohe Integrationsquoten bzw. -chancen in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen aufweist. Hierbei ist auch die Dauerhaftigkeit der Integration zu beachten.

Zur Prüfung der Geeignetheit der Weiterbildungsmaßnahme können verschiedene Instrumente eingesetzt werden, z.B.

- Stellensuchlauf im FMG2 des JC
- der Fachkräftemonitor NRW: <http://www.ihk-fachkraefte-nrw.de/>
- ggf. der Unternehmensservice bzgl. der Integrationschance.

Sofern der*die eLb bereits eine konkrete Vorstellung von einer Weiterbildungsmaßnahme hat, erfolgt die Prüfung der Geeignetheit durch die IFK in der Geschäftsstelle, ggf. in Absprache mit den BiLos. Sollte es zunächst noch nicht um eine konkrete Maßnahme gehen, erfolgt diese Prüfung, d. h., welches Ziel soll genau erreicht werden soll, erstmalig bei den BiLos. Die Prüfung, ob generell eine Weiterbildung in Betracht kommt, obliegt stets der IFK.

3.1 Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme wegen Erforderlichkeit für die berufliche Eingliederung in den Fällen des § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III

Arbeitslosigkeit (1. Alt.) und von Arbeitslosigkeit bedroht sein (2. Alt.) allein begründen nicht die Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme.

Berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit

Notwendig nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 **1. Alt.** ist eine berufliche Weiterbildung, um eine **Eingliederung in das Berufsleben** zu erreichen. Berufliche Eingliederung ist als Beendigung der Arbeitslosigkeit zu verstehen. Im Sinne von § 138 Abs. 5 Nr. SGB III bedeutet dies, die Vermittlung des*der eLb in eine versicherungspflichtige, mindestens 15h/wöchentlich umfassende zumutbare Tätigkeit, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Abwendung drohender Arbeitslosigkeit

Notwendig nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 **2. Alt.** ist eine berufliche Weiterbildung, wenn die **Arbeitslosigkeit** nicht auf eine **andere Weise vermieden** werden kann, wobei zu berücksichtigen ist, dass der*die eLb noch nicht arbeitslos ist. Die Verhinderung von Arbeitslosigkeit lässt sich entweder dadurch erreichen, dass der*die AN aufgrund der FbW bei dem bisherigen Arbeitgeber weiterbeschäftigt werden (hier ist Rücksprache mit den BiLos zu halten) kann oder dadurch, dass er*sie durch die Weiterbildung einen Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber erhält. Eine drohende Arbeitslosigkeit liegt an sich vor, wenn z.B. eine Kündigung bereits ausgesprochen wurde, bei Insolvenz des Arbeitgebers oder bei Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages. Im Rechtskreis SGB II muss jedoch eine drohende Arbeitslosigkeit nicht zwangsläufig vorliegen, d.h. eine Förderung ist auch bei ungekündigtem Beschäftigungsverhältnis oder unbefristetem Arbeitsvertrag möglich. Daher ist stets zu beachten und zu prüfen, ob eine Weiterbildung neben der Tätigkeit möglich ist oder ggf. mit Aufgabe der Beschäftigung ein Anspruch auf ALG I besteht. Da in solchen Fällen die Leistungsverantwortung bei der BA liegt, nimmt die zuständige Teamleitung im Vorfeld Kontakt zur BA auf, um eine mögliche Förderung abzuklären.

Qualifizierungsdefizite

Es müssen zudem Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch Leistungen der beruflichen Weiterbildung abgebaut werden können. Hier ist zu prüfen, ob der*die eLb bereits drei Jahre beruflich tätig war/ist (siehe Punkt [3.3.4](#) und [3.3.5](#)), sofern kein Berufsabschluss oder eine Berufsentfremdung vorliegt und ein Berufsabschluss angestrebt wird. **Hiervon kann aber im Einzelfall, wie z.B. bei einem Engpassberuf (siehe Punkt [3.3](#); unter Hinweis) abgewichen werden, wenn die FbW als notwendig für eine dauerhafte Integration angesehen wird und zum Wegfall bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit beiträgt.**

Notwendigkeit

Notwendigkeit bezeichnet bei den Alt. 1 und 2 des Abs. 1 S. 1 Nr. 1 im Wesentlichen den Umstand, dass es keine anderen gleich wirksamen Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung gibt und die Weiterbildung die nachhaltigste Maßnahme darstellt.

Zur Feststellung der Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme bedarf es einer **Prognose** über die künftigen Vermittlungschancen. Die berufliche Weiterbildung muss für die berufliche Eingliederung bzw. Abwendung der Arbeitslosigkeit geeignet und erforderlich sein.

Insbesondere geht es bei der 1. Alt. um eine Gegenüberstellung der Vermittlungschancen mit der und ohne die Weiterbildungsmaßnahme und bei der 2. Alt. um die Weiterbeschäftigung bei dem bisherigen AG oder den Erhalt einer Beschäftigung bei einem anderen AG (= positive Beschäftigungsprognose).

Darüber hinaus sind alle in Betracht kommenden Umstände mit einzubeziehen (individuelle Vermittlungshemmnisse, die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Vermittlungserfahrung in der Vergangenheit).

Erfüllt die Person grundsätzlich die Fördervoraussetzungen für eine Weiterbildung und liegen keine begründeten Anhaltspunkte vor, dass eine Integration auch anderweitig möglich ist (z. B. konkrete Zusage eines Arbeitgebers, die betreffende Person mit einem Eingliederungszuschuss nach den §§ 88 ff. SGB III einzustellen; Einstiegsgeld usw.), ist davon auszugehen, dass eine Förderung gemäß §§ 81 ff. SGB III die richtige Integrationsstrategie ist. Es ist zudem zu prüfen, ob die zu fördernde Person sowie die anvisierte Weiterbildungsmaßnahme geeignet sind.

3.2 Anerkannte Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitslosen nach § 81 Abs. 1a SGB III

Die Neuregelung erweitert die Möglichkeit der Förderung der nach § 81 Abs. 1 S.1 SGB III geltenden Grundsätze. Es können nicht nur

- **qualifikatorische Anpassungen** vorgenommen werden, sondern auch
- zusätzliche oder **ergänzende** berufliche Qualifikationen.

Die erweiterten beruflichen Kompetenzen müssen die individuellen Eingliederungs- und Beschäftigungschancen verbessern und an den Bedarfen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sein. Ein vorhandener Berufsabschluss ist nicht erforderlich.

Voraussetzungen sind nach Abs. 1 a,

- dass der*die Arbeitnehmer*in **arbeitslos** ist,
- dass die **individuelle Beschäftigungsfähigkeit** durch die Maßnahme (voraussichtlich) **verbessert** wird und
- dass die Weiterbildung **nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig** ist.

Bezüglich der Verbesserung der individuellen Eingliederungs- und Beschäftigungsfähigkeit ist, wie bereits unter [3.1](#) erwähnt, eine **Prognose** erforderlich. Die IFK muss abschätzen, wie sich der geplante Erwerb der Kompetenzen auf die Möglichkeiten des*der Arbeitslosen auswirkt, eine

Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden, d.h., ob sich durch die Maßnahme die Chancen der Integration erhöhen.

Die Weiterbildung muss **nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig** sein.

Dies bedeutet, dass es nicht auf die individuelle Perspektive des*der eLb ankommt, sondern auf die objektive Lage des Arbeitsmarktes. Zweckmäßig ist eine Weiterbildungsmaßnahme in der Regel dann, wenn sie für einen Engpassberuf (Abs. 2 S.2) qualifiziert. Die Zweckmäßigkeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf solche Fälle. Vielmehr muss die Weiterbildung allgemein an den bestehenden und zu erwartenden Bedarfen am Arbeitsmarkt ausgerichtet und geeignet sein, die individuellen Eingliederungs- und Beschäftigungschancen zu erhöhen oder zu verbessern.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird kraft Gesetzes die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt.

Die IFK soll sich hier konkret die Frage stellen, durch welche Maßnahme der*die eLb auf dem Arbeitsmarkt besser zu vermitteln ist. Hierbei sind bereits vorhanden Berufserfahrungen mit einzubeziehen und zu erfragen, welcher Nachteil, bezogen auf andere Mitbewerber*innen, liegt vor und kann im Rahmen einer FbW behoben werden.

Beispiele:

- Gabelstaplerschein im Bereich Lager
- Module im Bereich Schutz- und Sicherheit
- Module im Bereich Berufskraftfahrer*in
- Module im Bereich Büro
- Module im Bereich Gastronomie usw.

Siehe auch:

[https://teilqualifikation.dihk.de/de/was-ist-tq-/tq-bausteine/ihk-tq-bausteine-inkl-tq-bauwirtschaft-Bausteine-der-Bundesagentur-für-Arbeit-\(dihk.de\)](https://teilqualifikation.dihk.de/de/was-ist-tq-/tq-bausteine/ihk-tq-bausteine-inkl-tq-bauwirtschaft-Bausteine-der-Bundesagentur-für-Arbeit-(dihk.de))

<https://www.duesseldorf.ihk.de/aus-und-weiterbildung/pruefungen/teilqualifizierung-3549810>

3.3 Fehlender Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III

3.3.1 Allgemeines

Auf die Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses besteht ein Rechtsanspruch. Dies gilt sowohl für den Rechtskreis SGB III als auch für den Rechtskreis SGB II. **Mit diesem Anspruch wird der Vermittlungsvorrang nach § 3 SGB II eingeschränkt.**

Dieser Rechtsanspruch besteht, wenn der*die eLb

- nicht über einen Berufsabschluss verfügt oder eine der Berufsausbildung entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann,
- für den angestrebten Beruf geeignet ist,
- voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen wird und
- mit der Weiterbildungsmaßnahme die Beschäftigungschancen verbessert werden.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Zudem muss die IFK für jede Voraussetzung eine Prognoseentscheidung treffen.

Bei dieser Prüfung ist es von besonderer Bedeutung, dass der Datensatz gepflegt und aussagekräftig ist. Nur dann ist es möglich, eine sachgerechte Prüfung der Notwendigkeit durchzuführen.

Bei Personen, die keinen Berufsabschluss haben, ist bei der Begründung der Notwendigkeit genau zu dokumentieren, aus welchem Grund im Einzelfall eine Qualifizierungsmaßnahme einer abschlussbezogenen Maßnahme vorgezogen wird (z. B. bei einem LKW-Führerschein, besondere IT-Programme usw.).

3.3.2 ohne Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB III

Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen entsprechend dem BiBB-Verzeichnis,
- in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen, -akademien und Fachschulen nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z.B. Fachhochschulen, Hochschulen)
- mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

Liegt keiner der oben aufgezählten Fälle vor, fehlt es an einem erfolgreich abgeschlossenen Berufsabschluss.

3.3.3 „wieder Ungelernte“ i.S.v. § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB III

Eine Person gilt als wieder ungelernt, wenn sie

- über einen Berufsabschluss verfügt und
- mehr als vier Jahre (gemäß § 339 SGB III 1.440 Kalendertage) in an- oder ungelernter Tätigkeit (beachte § 81 Abs. 2 S. 3 SGB III) tätig war oder ist und
- aus diesem Grund die gelernte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Unterbrechungszeiten sind bei der Beurteilung der Berufsentfremdung unschädlich (z.B. durch Nichtbeschäftigung). Erforderlich ist allein, dass mehr als vier Jahre lang in einer nicht der ursprünglich erworbenen Qualifikation entsprechenden Tätigkeit gearbeitet wurde.

Als Zeiten der Berufsentfremdung gelten auch die Arbeitslosigkeit, die Kindererziehung und Pflege einer pflegebedürftigen Person mit mindestens Pflegegrad 2. Auch durch Addition von verschiedenen Zeiten (z. B. Kindererziehung und ungelernte Tätigkeit) kann sich der Vierjahreszeitraum ergeben.

Qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu treffen ist.

Liegt im konkreten Fall keine Berufsentfremdung vor, kann eine Förderung im Einzelfall über § 81 Abs. 1 Nr. 1 SGB III erfolgen. Hier bedarf es jedoch einer nachvollziehbaren Begründung, warum der*die eLb mit einer Umschulung gefördert werden soll, obwohl bereits ein Abschluss vorliegt.

Hierbei kommen folgende Fallkonstellationen in Betracht:

- mit dem bereits erworbenen Abschluss ist eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich
- der*die eLb kann die gelernte Tätigkeit nicht mehr ausüben (Achtung: Reha ist zu prüfen)

3.3.4 Personen ohne Berufsabschluss mit dreijähriger Berufserfahrung

Hat die Person keinen Berufsabschluss, ist aber bereits drei Jahre (1.080 Kalendertage) beruflich tätig gewesen, wird die Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme gesehen.

Als berufliche Tätigkeit gilt

- jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit im In- und Ausland (AN; Beamter*e, Selbstständiger*e, Praktikant*in, Gefangener*e im Strafvollzug) sowie
- Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung,
- des Wehr- und Zivildienstes und
- der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt, sofern diesem ein oder mehrere Kinder und/oder Pflegebedürftige angehören.

3.3.5 Personen ohne Berufsabschluss und ohne dreijährige Berufserfahrung i.S.v. § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III

Hat die Person

- **keine Berufsausbildung und**
- **noch keine drei Jahre gearbeitet,**

ist zunächst zu prüfen, ob eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Maßnahme aus in der Person liegenden Gründen (z.B. Lebensalter, Schulbildung, familiäre Situation oder sonstige private Umstände) nicht möglich oder zumutbar ist. Während persönliche Gründe regelmäßig die benannten Gründe betreffen, kann hinsichtlich der Zumutbarkeit einer beruflichen Ausbildung bzw. berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auch auf die Grundsätze des § 140 SGB III zurückgegriffen werden. Hierbei ist stets zu beachten, dass der Grund der Unzumutbarkeit nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

Das Erfordernis der dreijährigen beruflichen Tätigkeit dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung.

Hinweis: Grundsätzlich gilt der gesetzliche Vorrang der Erstausbildung. Nur falls eine Berufsausbildung nicht zumutbar oder nicht möglich ist, wird die Notwendigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme anerkannt.

Der Vorrang der Erstausbildung und die dreijährige Berufserfahrung gelten in der Regel auch dann nicht, wenn eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstrebt wird.

Siehe hierzu

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20626&topic_f=analyse-gemeldete-arbeitsstellen-kldb2010.

In Fällen, die auf einen Engpassberuf abzielen, ist Rücksprache mit den BiLos zu halten.

Für eine nachhaltige Integration ist es zielführend, wenn bei einer Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses durch die Weiterbildung

- ein nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung /HwO) oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder
- ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene oder
- eine Teilqualifikation
- erworben wird.

Beispiele für in der Person liegenden Grund:

- eLb hat zwei kleine Kinder und ist allerziehend

- eLb ist 45 Jahre und traut sich nicht zu, mit viel jüngeren Personen (16-18-Jährige) eine Ausbildung zu absolvieren
- eLb hat pflegebedürftige Eltern, die er*sie zwischendurch zu betreuen hat
- eLb lebt mit weiteren Person zusammen und ist Alleinverdiener*in

3.4 Förderung des Hauptschulabschlusses gemäß § 81 Abs. 3 SGB III

ELb können nur gefördert werden, wenn sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 81 Abs. 1 SGB III erfüllt haben (z.B. Notwendigkeit; erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme kann erwartet werden). Darüber hinaus wird auch hier eine dreijährige Berufstätigkeit vorausgesetzt, sofern nicht die oben benannten Ausnahmen greifen.

Der Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) soll in die berufliche Weiterbildung integriert sein. Maßnahmen, die ausschließlich auf den nachträglichen Erwerb des HSA vorbereiten, sollten deshalb nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Die Vorbereitung auf das Nachholen des HSA soll nicht als isolierte Maßnahme, sondern im Rahmen von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf der Grundlage der §§ 179 und 180 SGB III erfolgen. Eine Förderung des HSA ist im Einzelfall auch vor der anschließenden Weiterbildung denkbar, wenn es sonst zu einer Überforderung des*der eLb kommt.

Der Anteil der beruflichen Weiterbildung soll 50 % nicht unterschreiten, damit auch die zur Eingliederung regelmäßig benötigten Fachkenntnisse in ausreichendem Umfang vermittelt werden können.

Auf die Förderung eines HSA besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen von § 81 Abs. 3 SGB III vorliegen.

3.5 Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen gemäß 81 Abs. 3a SGB III

Viele Personen ohne Berufsabschluss sind grundsätzlich bereit und in der Lage, an einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung teilzunehmen. Es fehlt ihnen jedoch oft an Schlüsselqualifikationen, um eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung beginnen, durchhalten und erfolgreich abschließen zu können, insbesondere wenn es sich um Langzeitarbeitslose, Ältere oder gering Qualifizierte handelt. Die berufliche Weiterbildungsförderung wurde daher um Maßnahmen erweitert, die vorbereitend oder begleitend auf eine abschlussbezogene Qualifizierung Grundkompetenzen, insbesondere in den Bereichen Lesen und Schreiben, Mathematik sowie Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien, vermitteln.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen ist,

- dass die Person die in § 81 Abs. 1 SGB III genannten Fördervoraussetzungen für eine FbW erfüllt,
- dass die Person nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügt, um erfolgreich an einer FbW teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist

und

dass nach einer Teilnahme an der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen der erfolgreiche Abschluss einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung erwartet werden kann.

Bei eLb ohne Hauptschulabschluss ist zu klären, ob nicht das Nachholen des Schulabschlusses zielführender ist.

3.6 betriebliche Einzelumschulung

Im Rahmen einer FbW ist auch eine betriebliche Einzelumschulung möglich. Die betriebliche Einzelumschulung ist eine berufliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem regulären Ausbildungsbetrieb. Da es sich um den Bereich der Erwachsenenbildung handelt, ist die Ausbildungszeit jedoch um 1/3 verkürzt.

Für die Teilnahme an einer betrieblichen Einzelumschulung müssen die oben benannten FbW-Voraussetzungen nach § 81 SGB III erfüllt sein. Bei Bedarf kann ein psychologisches und/oder ärztliches Gutachten in Auftrag gegeben werden, um die Eignung für die Weiterbildung prüfen zu lassen. Nach Feststellung der Eignung, wird dem AG und dem*der AN das Informationsblatt „FbW_Hinweisblatt-Einzelumschulung.docx“ ausgehändigt. Bevor ein Einzelumschulungsvertrag abgeschlossen wird, ist die Zuweisung an die BiLos und die Ausgabe eines BGS erforderlich.

3.7 Förderung von eLb mit Fluchthintergrund

Personen mit Fluchthintergrund können mit einer FbW gefördert werden, wenn sie anerkannt sind und einen Aufenthaltstitel besitzen.

Dies gilt insbesondere für:

- anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)
- anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 S. Alt. 1 AufenthG)
- subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. Alt. 2 AufenthG)
- Personen, bei denen ein Abschiebeverbot vorliegt (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

Grundsätzlich setzt die Förderung voraus, dass bei Drittstaatsangehörigen für die gesamte Dauer der FbW ein gültiger Aufenthaltstitel vorliegt. Auch bei befristeten Aufenthaltstiteln, deren Geltungsdauer während der FbW endet, können berufliche Weiterbildungen gefördert werden, wenn die Ausländerbehörde eine Verlängerung beabsichtigt bzw. mit einer solchen zu rechnen ist (z.B. bei subsidiär Schutzberechtigten). **Dies ist durch Nachfrage bei der Ausländerbehörde zu klären.**

Ausgenommen hiervon sind Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis als:

- Au-Pair-Beschäftigte oder
- Spezialitätenkoch*köchin nach §§ 20 bzw. 26 Beschäftigungsverordnung.

Ihnen wird eine Weiterbildungsförderung nicht gewährt, weil für ihre Beschäftigungen in der Beschäftigungsverordnung eine Aufenthaltshöchstdauer festgelegt ist.

Bei europäischen Staatsangehörigen setzt die Förderung voraus, dass diese Personen voraussichtlich während der gesamten Dauer der FbW Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind. **Hier ist Rücksprache mit der Leistungsgewährung zu halten.**

Bei jungen eLb ist stets zu prüfen, in Abstimmung mit START.KLAR, ob die Erstausbildung nicht als vorrangiges Integrationsinstrument greift.

Bei allen anderen eLb kann bzgl. der dreijährigen Berufstätigkeit in der Regel davon ausgegangen werden, dass aufgrund des Beschäftigungsverbot von einem in der Person liegenden Grund ausgegangen werden kann. Bei Zweifeln ist Rücksprache mit dem Fachreferat Recht zu halten.

Hinweis zur Regelung bei ausländischen Abschlüssen:

Bei im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen schätzt die IFK die Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ohne Anerkennung) ein und prüft, ob die formale Feststellung der Gleichwertigkeit voraussichtlich die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen erhöht. Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff. SGB III können u.a. auf berufliche Abschlüsse vorbereitende Weiterbildungen und Anpassungsqualifizierungen gefördert werden.

Wenn eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht möglich ist, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Externenprüfung oder einer beruflichen Neuorientierung im Rahmen einer Umschulung. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBIG bzw. § 36 HwO sowie Umschulungen sind für Geringqualifizierte grundsätzlich förderbar. Wenn der ausländische Berufsabschluss dem deutschen nicht formal gleichgestellt werden kann oder nicht verwertbar ist, fehlt es an einem Berufsabschluss. **Im Rahmen des Förderprogramms IQ kann eine Anpassungs- und Qualifizierungsberatung in Anspruch genommen und an ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen werden.**

Im Einzelfall ist hier zu prüfen, ob diese Qualifizierungsmaßnahme durch eine ESF-Förderung oder im Rahmen einer FbW zu erfolgen hat

(<https://www.netzwerk-iq.de/angebote/unternehmen/qualifizierung>,
<https://www.iq-netzwerk-nrw.de/angebote/qualifizierungsmaßnahmen>).

In solchen Fällen ist grundsätzlich mit den Fachreferentinnen des Maßnahmebetriebes Kontakt aufzunehmen.